

Rechtssache C-15/24 PPU [Stachev]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2024

Angeklagter im Strafverfahren:

CH

Beteiligte:

Sofiyska rayonna prokuratura

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Verfahren betrifft zwei Raubüberfälle, die als eine fortgesetzte Straftat begangen wurden und nach Art. 198 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Nakazatelen kodeks der Republik Bulgarien (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK) strafbar sind. Der Angeklagte CH befindet sich derzeit in Untersuchungshaft.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen um Auslegung der auf den Gegenstand des Verfahrens anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts (insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen, die unter Missachtung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vorgenommen wurden) auf der Grundlage von Art. 267 AEUV

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, wenn auf der Grundlage einer nationalen Regelung und Rechtsprechung dem Gericht, das die Frage nach dem Vorliegen eines begründeten Verdachts der Beteiligung des Beschuldigten an der ihm zur Last gelegten Straftat prüft, um über die Anordnung oder Vollstreckung einer angemessenen Maßnahme zur Sicherung zu entscheiden, die Möglichkeit genommen wird, zu beurteilen, ob die Beweise unter Missachtung des Rechts des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach dieser Richtlinie erlangt wurden, als der Beschuldigte verdächtigt und sein Recht auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden eingeschränkt wurde?
2. Ist das Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte und der Einhaltung eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48 beachtet, wenn das Gericht, das die Frage der Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung prüft, bei der Bildung seiner inneren Überzeugung Beweise berücksichtigt, die unter Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie erlangt wurden, als die Person verdächtigt und ihr Recht auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden eingeschränkt wurde?
3. Wirkt sich der Ausschluss von unter Verstoß gegen die Richtlinie 2013/48 erlangten Beweismitteln durch das Gericht, das trotz gegenteiliger Weisung eines übergeordneten Gerichts die Frage der Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung prüft, negativ auf die Anforderungen von Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta an ein faires Verfahren aus und lässt er Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts aufkommen?
4. Hat die in Art. 3 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2013/48 vorgesehene Möglichkeit, unter außergewöhnlichen Umständen im vorgerichtlichen Stadium vorübergehend vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand abzuweichen, wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden, unmittelbare Wirkung in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat, wenn diese Bestimmung nicht in sein nationales Recht umgesetzt wurde?
5. Sind die Garantien von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit dem 39. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/48 gewahrt, wenn zwar ein schriftlicher Verzicht eines Verdächtigen auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vorliegt, der Verdächtige aber Analphabet ist und nicht über die möglichen Folgen des Verzichts belehrt wurde und später vor Gericht vorträgt, dass ihm der Inhalt

des von ihm unterzeichneten Dokuments zum Zeitpunkt der Einschränkung seines Rechts auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden nicht bekannt gewesen sei?

6. Entbindet der von einem Verdächtigen bei seiner Festnahme erklärte Verzicht, sich von einem Rechtsbeistand nach den Bestimmungen der Richtlinie 2013/48 unterstützen zu lassen, die Behörden von der Verpflichtung, ihn unmittelbar vor der Durchführung jeder weiteren, unter seiner Beteiligung erfolgenden Ermittlungsmaßnahme über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und die möglichen Folgen eines etwaigen Verzichts zu belehren?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1), 39. Erwägungsgrund, Art. 3 Abs. 6 Buchst. b, Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b sowie Art. 12 Abs. 2

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-608/21 und C-209/22

Angeführte nationale Vorschriften

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien) (DV Nr. 56 vom 13. Juli 1991, in Kraft seit diesem Tag, im Folgenden: Verfassung)

Art. 5 (1) Die Verfassung ist oberstes Gesetz, und die anderen Gesetze dürfen ihr nicht widersprechen.

(2) Die Bestimmungen der Verfassung haben unmittelbare Wirkung.

Art. 30 (1) Jeder hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Unantastbarkeit.

(2) Niemand darf festgenommen, untersucht, durchsucht oder einem anderen Eingriff auf seine persönliche Unantastbarkeit unterworfen werden, außer unter den Voraussetzungen und dem Verfahren, die durch Gesetz festgelegt sind.

(3) In den ausdrücklich durch das Gesetz festgelegten unaufschiebbaren Fällen dürfen die zuständigen staatlichen Organe einen Bürger festnehmen, worüber sie unverzüglich die Organe der rechtsprechenden Gewalt benachrichtigen müssen. Innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme entscheidet das Organ der rechtsprechenden Gewalt über ihre Rechtmäßigkeit.

(4) Jedermann hat vom Zeitpunkt seiner Festnahme oder der Beschuldigung das Recht auf anwaltlichen Schutz.

Zakon za Ministerstvo na vatreshnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, DV Nr. 53 vom 27. Juni 2014)

Art. 72 (1) Die Polizeibehörden können eine Person in Gewahrsam nehmen:

1. für die es Anhaltspunkte gibt, dass sie eine Straftat begangen hat;

...

(5) ... Ab dem Zeitpunkt ihrer Inhaftierung hat die Person das Recht auf einen Verteidiger, wobei sie auch über das Recht, auf einen Verteidiger zu verzichten, und die damit verbundenen Folgen zu belehren ist sowie über das Recht, die Aussage zu verweigern, wenn die Inhaftierung aufgrund von Abs. 1 Nr. 1 erfolgt.

Art. 74 (1) Für die in Art. 72 Abs. 1 genannten Personen wird eine schriftliche Haftanordnung ausgestellt.

(2) In der Haftanordnung nach Abs. 1 sind anzugeben: [*Inhalt der Anordnung*], insbesondere die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Inhaftierung; das Recht der Person, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung vor Gericht zu bestreiten; das Recht auf anwaltlichen Schutz ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung;

(3) Die inhaftierte Person füllt eine Erklärung aus, dass sie von ihren Rechten Kenntnis hat und dass sie beabsichtigt, ihre Rechte nach Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b bis f auszuüben oder nicht auszuüben. Die Haftanordnung wird von dem Polizeiorgan und von der inhaftierten Person unterzeichnet.

(4) Die Weigerung oder die Unmöglichkeit der inhaftierten Person, die Haftanordnung zu unterzeichnen, wird durch die Unterschrift eines Zeugen bestätigt.

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, DV Nr. 26 vom 2. April 1968, in Kraft seit dem 1. Mai 1968)

Art. 26 ... (1) Die Bestimmungen der Art. 23 bis 25 sind nicht anwendbar, wenn es sich um eine fortgesetzte Straftat handelt, d. h. wenn zwei oder mehr Handlungen, die getrennt voneinander einen oder verschiedene Tatbestandsmerkmale derselben Straftat erfüllen, während nicht zusammenhängender Zeiträume, unter denselben Umständen und bei gleichartiger Schuld begangen werden, wobei die nachfolgenden Handlungen in objektiver und subjektiver Hinsicht als Fortsetzung der vorausgehenden Handlungen erscheinen.

(2) Bei einer fortgesetzten Straftat wird der Täter nach Maßgabe der Gesamtheit der in der Straftat enthaltenen Handlungen und des durch sie verursachten strafrechtlichen Gesamtergebnisses bestraft.

Art. 198 (1) ... Wer dem Besitzer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sie sich rechtswidrig anzueignen, wegnimmt und dabei Gewalt oder Drohungen anwendet, wird wegen Raubes mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft.

Nakazatelnoprotsesualen kodeks (Strafprozessordnung, DV Nr. 86 vom 28. Oktober 2005, in Kraft seit dem 29. April 2006, im Folgenden: NPK)

Art. 25 (1) [*Aussetzung des Strafverfahrens bei Vorlage von Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH*]

Art. 94 (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers im Strafverfahren ist notwendig, wenn: [*andere Fälle*] 6. der Beschuldigte festgenommen wurde;

Art. 96 (1) ... Mit Ausnahme der Fälle nach Art. 94 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 kann der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens den Verteidiger ablehnen. Der Beschuldigte wird über die Folgen des Verzichts auf einen Verteidiger belehrt.

Art. 97 (1) Der Verteidiger darf sich ab Festnahme der Person oder ab Erhebung der Beschuldigung gegen sie an dem Strafverfahren beteiligen.

(2) Das Organ des vorgerichtlichen Verfahrens muss den Beschuldigten über sein Recht auf einen Rechtsbeistand belehren und ihm die Möglichkeit geben, sich unverzüglich mit einem Verteidiger in Verbindung zu setzen. Vor Erfüllung dieser Pflichten darf es keinerlei Ermittlungs- oder andere Verfahrenshandlungen mit Beteiligung des Beschuldigten durchführen.

Art. 248 (geändert – DV Nr. 63 von 2017, in Kraft getreten am 5. November 2017) (1) In der vorbereitenden Verhandlung werden folgende Fragen erörtert:

... (3) ob im Ermittlungsverfahren behebbare Verletzungen von wesentlichen Verfahrensregeln erfolgt sind, die die prozessualen Rechte des Beschuldigten [*oder anderer Personen*] eingeschränkt haben;

5. [*andere Fragen*] die Bestellung eines Verteidigers, eines Sachverständigen, eines Dolmetschers oder eines Übersetzers und [*andere Fragen*];

6. die getroffenen Zwangsmaßnahmen;

[*andere Fragen*].

Art. 270 (1) Die Frage nach einer Änderung der Maßnahme zur Sicherung kann zu jedem Zeitpunkt des Hauptverfahrens gestellt werden. Ein erneuter Antrag auf Änderung der Maßnahme zur Sicherung kann in derselben Instanz nur gestellt werden, wenn veränderte Umstände vorliegen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 **CH** ist Staatsbürger der Republik Bulgarien. Er hat keine Ausbildung, ist der bulgarischen Schriftsprache nicht mächtig und ist vorbestraft.
- 2 Am 2. Dezember 2022 leitete das 6. Rayonno upravlenie pri Stolichna direksia na vatreshnite raboti (Sechstes Rayonpolizeiamt der Hauptstädtischen Direktion für Inneres, im Folgenden: Rayonpolizeiamt) das Ermittlungsverfahren Nr. 2021/2022 ein, weil am 2. Dezember 2022 gegen 20.30 Uhr in Sofia fremde bewegliche Sachen (eine Damenhandtasche) dem Besitz von **KL** unter Anwendung von Gewalt entzogen wurden, indem die Tasche der Geschädigten aus den Händen gerissen wurde, was ein Verbrechen nach Art. 198 Abs. 1 NK darstellt. Am 14. Dezember 2022 leitete das Rayonpolizeiamt das Ermittlungsverfahren Nr. 2112/2022 ein, weil an diesem Tag gegen 19.00 Uhr in Sofia fremde bewegliche Sachen (eine Damenhandtasche) dem Besitz von **MN** ohne ihr Einverständnis in der Absicht der rechtswidrigen Aneignung unter Anwendung von Gewalt entzogen wurden, nämlich dadurch, dass die Tasche durch kräftiges Zerren aus der Hand der Geschädigten gerissen wurde, wodurch diese zu Boden fiel, was ein Verbrechen nach Art. 198 Abs. 1 NK darstellt. Nach Einleitung dieser beiden Verfahren wurde **CH** am 16. Dezember 2022 um 13.00 Uhr auf Anordnung der Polizeibehörde für einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden festgenommen, um Daten zur Feststellung seiner Beteiligung an einer Straftat nach Art. 198 NK im Rahmen des zweiten Ermittlungsverfahrens, das am 14. Dezember 2022 eingeleitet wurde, zu sichern.
- 3 Am selben Tag, dem 16. Dezember 2022, unterzeichnete **CH** um 16.50 Uhr eine schriftliche Erklärung, dass er sich weder durch einen Verteidiger seiner Wahl und auf seine Kosten noch durch einen Pflichtverteidiger verteidigen lassen wolle. Er wurde jedoch nicht über die Folgen des Verzichts auf einen Verteidiger belehrt. Die Erklärung sieht das Erfordernis vor, dass sie von einem Beamten ausgefüllt werden muss, wenn die festgenommene Person Analphabet ist oder nicht in der Lage ist, sie selbst auszufüllen, und dass Willensäußerungen dieser Person in Anwesenheit eines Zeugen abgegeben werden müssen, der ihre Echtheit durch seine Unterschrift bestätigt. Im vorliegenden Fall fehlten die Unterschriften der Polizeibehörde und des Zeugen.
- 4 Aus den Akten ergibt sich nicht, dass **CH** die Gründe für seine Festnahme, insbesondere die ihm zur Last gelegten Taten, unverzüglich mitgeteilt worden wären.
- 5 Unmittelbar nach seiner Festnahme am 16. Dezember 2022 wurde **CH** in der Zeit von 13.10 bis 13:25 Uhr von einer Polizeibehörde als Zeuge vernommen, ohne dass ein Verteidiger anwesend gewesen wäre. Es wurde vermerkt, dass er über seine Rechte belehrt worden sei, dass er nicht verpflichtet sei, sich selbst der Begehung einer Straftat zu bezichtigen, und dass er die Aussage verweigern dürfe. Im Zuge der Vernehmung gestand **CH**, am 14. Dezember 2022 an der Begehung eines Raubüberfalls auf eine weibliche Person in Sofia beteiligt gewesen zu sein,

indem er ihr gewaltsam die Handtasche entrissen habe, und erklärte sich bereit, den Polizeibehörden den Ort zu zeigen, an dem er die fremde Sache versteckt habe. Im Vernehmungsprotokoll wurde vermerkt, dass die Vernehmung in Anwesenheit des Zeugen OP stattgefunden habe, der dies jedoch nicht durch seine Unterschrift bestätigte.

- 6 Ebenfalls am 16. Dezember 2022 wurde in der Zeit von 14.10 bis 14:40 Uhr eine Rekonstruktion der Tat unter Beteiligung von **CH** und in Abwesenheit eines Verteidigers durchgeführt, wobei **CH** die Strafverfolgungsbehörden zu dem Ort führte, an dem sich die entwendete Handtasche befand. Unter Beteiligung von zwei Zeugen der Ermittlungshandlung wurde ein Protokoll über die Ermittlungsmaßnahme erstellt, und es wurden auch Fotos angefertigt.
- 7 Am selben Tag, dem 16. Dezember 2022, wurde in der Zeit von 15.50 bis 16:20 Uhr die von **CH** bewohnte Wohnung in seiner Anwesenheit und in Abwesenheit eines Verteidigers durchsucht, wobei im Zuge der Durchsuchung Kleidung und Schuhe beschlagnahmt wurden. Die Ermittlungsmaßnahmen wurden in einem Protokoll festgehalten, und zwei Zeugen der Ermittlungshandlung waren beteiligt; außerdem wurden Fotos angefertigt. Das Protokoll wurde von einem Richter des Rayongerichts Sofia genehmigt.
- 8 Anschließend wurde am 16. Dezember 2022 in der Zeit von 17:40 bis 17:50 Uhr unter Beteiligung von **CH** und in Abwesenheit eines Verteidigers eine direkte Personenidentifizierung durchgeführt, bei der ihn die Geschädigte MN unter vier männlichen Personen als Täter des gegen sie verübten kriminellen Überfalls erkannt hat. Unter Beteiligung von zwei Zeugen der Ermittlungshandlung wurde ein Protokoll über die Ermittlungsmaßnahme erstellt, und es wurden auch Fotos angefertigt.
- 9 Kurz darauf, am 16. Dezember 2022 von 18:05 bis 18:15 Uhr, wurde bei **CH** eine Leibesvisitation (Augenschein) vorgenommen, wobei die von ihm getragene Kleidung beschrieben und die Jacke und Hose, die er trug, beschlagnahmt wurden. Unter Beteiligung von zwei Zeugen der Ermittlungshandlung wurde ein Protokoll über die Ermittlungsmaßnahme erstellt, und es wurden auch Fotos angefertigt. Im Protokoll wurde ausdrücklich festgehalten, dass **CH** sich weigere, sich körperlich untersuchen zu lassen, und dieses Protokoll wurde von einem Richter des Rayongerichts Sofia genehmigt.
- 10 Am nächsten Tag, dem 17. Dezember 2022, wurde in der Zeit von 15.40 bis 15:50 Uhr unter Beteiligung von **CH** und in Abwesenheit eines Verteidigers im Rahmen des ersten Ermittlungsverfahrens Nr. 2021/2022 des Rayonpolizeiamts, das am 2. Dezember 2022 eingeleitet worden war, eine direkte Personenidentifizierung durchgeführt, bei der die Geschädigte KL unter vier männlichen Personen **CH** als den Täter des gegen sie verübten kriminellen Überfalls erkannte. Die Ermittlungsmaßnahme wurde in einem Protokoll festgehalten, und zwei Zeugen der Ermittlungshandlung waren beteiligt; außerdem wurden Fotos angefertigt.

- 11 Am gleichen Tag, dem 17. Dezember 2022, wurde **CH** durch Verfügung des Staatsanwalts bei der Sofiyska rayonna prokuratura (Rayonstaatsanwaltschaft Sofia, Bulgarien) im zweiten Ermittlungsverfahren Nr. 2112/2022 des Rayonpolizeiamts einer Straftat nach Art. 198 Abs. 1 NK beschuldigt. Am 17. Dezember 2022 um 18.00 Uhr wurde für den Beschuldigten **CH** von Amts wegen ein Verteidiger in der Person von Rechtsanwalt Georgi Stoyanov von der Sofiyska Advokatska Kolegia (Rechtsanwaltskammer Sofia, Bulgarien) bestellt, da seine Verteidigung nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 6 NPK notwendig war, und die erhobene Beschuldigung wurde beiden um 18.10 Uhr zur Kenntnis gebracht. Unmittelbar danach, am 17. Dezember 2022 von 18.20 Uhr bis 18.30 Uhr, wurde der Beschuldigte **CH** vernommen und gab an, die Beschuldigung verstanden zu haben, weigerte sich aber, sich dazu zu äußern.
- 12 Mit Verfügung vom 17. Dezember 2022 des Staatsanwalts bei der Rayonstaatsanwaltschaft Sofia wurde der Beschuldigte **CH** auf der Grundlage von Art. 64 Abs. 2 NPK für einen Zeitraum von bis zu 72 Stunden festgenommen, um den Antrag auf die Anordnung der Untersuchungshaft als Maßnahme zur Sicherung vorzubereiten. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 gab das Rayongericht Sofia dem Antrag des Staatsanwalts statt und ordnete gegen **CH** die schwerste Maßnahme zur Sicherung an – eine gerichtliche Entscheidung, die vom Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) am 29. Dezember 2022 bestätigt wurde.
- 13 Mit Verfügung des Staatsanwalts bei der Rayonstaatsanwaltschaft Sofia vom 5. Januar 2023 wurden die beiden Ermittlungsverfahren wegen eines zwischen den beiden Raubüberfällen bestehenden Zusammenhangs verbunden und unter der Nr. 2112/2022 vom Rayonpolizeiamt fortgeführt.
- 14 Mit Beschluss vom 13. Juni 2023, der in öffentlicher Sitzung verkündet wurde, wies eine Kammer des Rayongerichts Sofia den Antrag des Beschuldigten **CH** auf Abänderung der gegen ihn angeordneten Maßnahme zur Sicherung in Form der Untersuchungshaft ab. Diese gerichtliche Entscheidung wurde vom Stadtgericht Sofia am 22. Juni 2023 bestätigt.
- 15 Mit Verfügung des Staatsanwalts bei der Rayonstaatsanwaltschaft Sofia vom 26. Juli 2023 wurde **CH** der Verübung der beiden Raubüberfälle im Zeitraum vom 2. Dezember 2022, 20.30 Uhr, bis zum 14. Dezember 2022, 19.00 Uhr, als einer fortgesetzten Straftat gemäß Art. 198 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 NK beschuldigt. Am 7. August 2023 um 14.00 Uhr wurde die geänderte Beschuldigung **CH** und seinem Pflichtverteidiger zur Kenntnis gebracht, und im Rahmen der am selben Tag von 14.10 bis 14.20 Uhr durchgeführten Vernehmung erklärte der Beschuldigte, dass er die Beschuldigung verstehe, aber seine Beteiligung an den beiden Raubüberfällen bestreite.
- 16 Am 14. August 2023 wurde die Ermittlungsakte dem Verteidiger Rechtsanwalt Stoyanov zur Kenntnis gebracht. Am darauffolgenden Tag, dem 15. August 2023, wurde beim Rayongericht Sofia Anklage gegen den Angeklagten **CH** wegen der

ihm zur Last gelegten fortgesetzten Straftat nach Art. 198 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 NK erhoben, auf deren Grundlage bei diesem Gericht das Strafverfahren von allgemeinem Charakter NOHD Nr. 11234/2023 eingeleitet wurde. Am 16. August 2023 übermittelte der Staatsanwalt dem Gericht einen schriftlichen Antrag des Pflichtverteidigers auf Abänderung der angeordneten Maßnahme zur Sicherung. Am 18. August 2023 fand eine Verhandlung nach Art. 270 NPK in öffentlicher Sitzung statt, um die Frage der Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung zu erörtern, und mit Beschluss vom selben Tag änderte die hiesige Strafkammer die Maßnahme in die leichteste Maßnahme zur Sicherung ab, nämlich die Meldeauflage.

- 17 In den Gründen wurde angeführt, dass der Angeklagte **CH** am 16. Dezember 2022 um 13.00 Uhr auf Anordnung einer Polizeibehörde festgenommen wurde und zu diesem Zeitpunkt sein Recht auf anwaltlichen Schutz gemäß Art. 30 Abs. 4 der Verfassung entstand. Die Ausübung dieses Rechts wurde von den Strafverfolgungsbehörden nicht sichergestellt, und zwar trotz der nach der Festnahme ausgefüllten Erklärung, in welcher der Verzicht auf einen Verteidiger festgehalten wurde. Denn angesichts der hier vorliegenden tatsächlichen Umstände, nämlich dass **CH** Analphabet ist, und seiner Aussage in der Sitzung, dass er sich der Tragweite des ihm vorgelegten Dokuments nicht bewusst gewesen sei, lässt sich insbesondere in Ermangelung eines Zeugen, der die betreffende Tatsache bezeugen könnte, nicht eindeutig darauf schließen, dass er diese Entscheidung freiwillig und bewusst getroffen hat.
- 18 In dieser Situation darf das Gericht keine der Ermittlungsmaßnahmen, die nach der Festnahme des Angeklagten und vor seiner Beschuldigung durchgeführt wurden – nämlich Zeugenbefragungen, Rekonstruktion der Tat, direkte Personenidentifizierung, Leibesvisitation und außergerichtliche Erklärungen über die Beteiligung an der Tat gegenüber den Polizeibehörden – zur erforderlichen Beurteilung eines begründeten Verdachts der Beteiligung an der zur Last gelegten Straftat heranziehen. Außerdem sieht der Unionsgesetzgeber gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2013/48 im Unterschied zum nationalen Recht der Republik Bulgarien den Zugang zu einem Rechtsbeistand auch schon zu Zeitpunkten vor, die vor der Festnahme einer Person liegen – nämlich vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden. Zudem sorgen die Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie dafür, dass bei der Beurteilung von Aussagen von Verdächtigen oder beschuldigten Personen oder von Beweisen, die unter Missachtung ihres Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erlangt wurden, die Verteidigungsrechte und die Einhaltung eines fairen Verfahrens beachtet werden. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie lief am 27. November 2016 ab, und soweit darin Rechte natürlicher Personen vorgesehen und Verpflichtungen zur Wahrung dieser Rechte durch die Mitgliedstaaten geschaffen worden sind, haben ihre Bestimmungen vertikale unmittelbare Wirkung.

- 19 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist zum jetzigen Zeitpunkt der einzige Beweis, der **CH** mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen der ersten ihm zur Last gelegten Straftat in Verbindung bringt, und zwar nur mittelbar, die Aussage des Zeugen QR, der aussagt, dass er von ihm das durch die Straftat erlangte Mobiltelefon der Geschädigten KL gekauft habe, das später von den Ermittlungsbehörden beschlagnahmt wurde.
- 20 Aufgrund dieser Erwägungen vertrat das erstinstanzliche Gericht die Ansicht, dass ungeachtet dessen, dass **CH** vorbestraft ist und dass die Straftaten formal in die Bewährungszeit fielen, die ihm aufgrund einer früheren Verurteilung auferlegt worden war, angesichts der geringen Intensität des begründeten Verdachts seiner möglichen Tatbeteiligung und der über acht Monate langen Haftdauer, die Anordnung der Untersuchungshaft in die leichteste im Gesetz vorgesehene Maßnahme zur Sicherung abzuändern war, nämlich die „Meldeauflage“, da die angegebene geeignete Informationsquelle für die zur Last gelegte Beteiligung an einem der Raubüberfälle zwar die Anordnung der anfänglichen Haft rechtfertigen kann, nicht jedoch die Fortdauer der schwersten persönlichen prozessualen Zwangsmaßnahme in der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens.
- 21 Auf den Einspruch eines Vertreters der Rayonstaatsanwaltschaft Sofia hob das Stadtgericht Sofia mit Beschluss vom 7. September 2023 die Entscheidung des Rayongerichts Sofia auf und erhielt die gegen **CH** ergriffene Maßnahme zur Sicherung in Form der Untersuchungshaft aufrecht. In der Begründung wirft die Berufungsinstanz dem Rayongericht Sofia vor, partiisch zu sein, da es „unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der EMRK zur Frage der Schuld Stellung genommen hat und die Gültigkeit des erlangten Beweismaterials und seine Hinlänglichkeit bewertet hat“. Es wurde weiter ausgeführt, dass „die Rechte der festgenommenen Person **CH** aufgrund des nicht gewährten anwaltlichen Schutzes tatsächlich verletzt wurden“, dass es gleichzeitig „aber keine Beweise dafür gibt, dass eine Beschwerde gegen diese Haft nach dem vorgeschriebenen gesetzlichen Verfahren eingelegt wurde“, und dass „der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, ihre Rechte geltend zu machen“, nämlich nach einem Spezialgesetz, das eine Haftung des Staates für die Festnahme durch Polizeibehörden für einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden vorsehe. Da keine derartige Initiative ergriffen wurde, betonte das Stadtgericht Sofia, dass „obwohl **CH** während seiner Festnahme kein Verteidiger bestellt wurde, die Maßnahmen, die mit oder ohne seine Beteiligung bis zu dem Zeitpunkt ergriffen wurden, an dem er in seiner Eigenschaft als Angeklagter vor Gericht gestellt wurde, nicht rechtswidrig erscheinen und ihren Beweiswert nicht verlieren“.
- 22 Am 2. Oktober 2023 entschied die hiesige Strafkammer im Rahmen der öffentlichen Vorverhandlung erneut über die Frage der Maßnahme zur Sicherung und änderte diese in eine „Meldeauflage“ ab, weil keine vernünftigen Gründe vorliegen, von der im vorangegangenen Verfahren dargelegten Begründung abzuweichen.

- 23 Auf den Einspruch eines Vertreters der Rayonstaatsanwaltschaft hob das Stadtgericht Sofia in anderer Besetzung mit Beschluss vom 7. November 2023 die Entscheidung des Rayongerichts Sofia auf und erhielt die gegen **CH** ergriffene Maßnahme zur Sicherung in Form der Untersuchungshaft aufrecht. In seiner Begründung führte das Berufungsgericht einen Teil der in dem Fall erlangten Beweise auf, die nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht unmittelbar die Beteiligung von **CH** an den beiden Raubüberfällen betreffen, und stellte fest, dass diese in der Gesamtbetrachtung den „begründeten Verdacht einer Beteiligung des Angeklagten“ stützten. Es führte weiter aus, dass „es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Festnahme des Angeklagten keine Verstöße gegen die wesentlichen Verfahrensvorschriften festgestellt hat“, da „nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR dem Angeklagten oder Verdächtigen die Möglichkeit gegeben werden muss, frühzeitig Zugang zu einem Verteidiger zu erhalten“, dieses Recht jedoch „nicht uneingeschränkt“ gelte. Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass **CH** zweifelsfrei über sein Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand belehrt worden sei, was sich daraus ergebe, dass ihm die Polizei eine Kopie der Haftanordnung zugestellt habe, und er außerdem eine schriftliche Erklärung über seine Rechte unterzeichnet habe, so dass es keinen Grund gebe, der Auffassung des Rayongerichts Sofia zu folgen, wonach „dieser Verzicht auf das Recht auf einen Rechtsbeistand uninformiert war, d. h., dass der Angeklagte nicht wusste, was er unterschrieb, da er Analphabet war“. Das erstinstanzliche Gericht wurde auch wegen seiner „Auslegung der Richtlinie 2013/48“ kritisiert, da Art. 3 [Abs.] 6 derselben „die Möglichkeit der vorübergehenden Abweichung von den Rechten im vorgerichtlichen Stadium vorsieht“.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 24 *[Angaben nur zu der Frage, ob ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen ist]*

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 25 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die mögliche Beteiligung des Angeklagten **CH** an der ihm zur Last gelegten Straftat, wofür er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, und das vorlegende Gericht muss über die Schuldfrage entscheiden. Als Hauptfrage ist zu klären, ob die Ermittlungsbehörden das Recht von **CH** auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß der Richtlinie 2013/48 bei seiner tatsächlichen Festnahme und vor seiner förmlichen Beschuldigung gewahrt haben, insbesondere vor dem Hintergrund der sich widersprechenden Auffassungen der hiesigen Strafkammer und des Berufungsgerichts über die Anwendung der Richtlinie.
- 26 Zunächst muss der Gerichtshof klären, ob es mit Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 der Charta vereinbar ist, wenn auf Grundlage einer nationalen Regelung und Rechtsprechung dem Gericht bei der Anordnung oder Vollstreckung einer angemessenen Maßnahme zur Sicherung die

Möglichkeit genommen wird, zu beurteilen, ob die Beweise unter Missachtung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach dieser Richtlinie erlangt wurden, als der Beschuldigte verdächtigt und sein Recht auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden eingeschränkt wurde. Diese Frage stellt sich angesichts der ersten Entscheidung des Stadtgerichts Sofia im Beschluss vom 7. September 2023, soweit damit diese Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts uneingeschränkt verneint wurde. Um die Richtigkeit der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung zu prüfen, ist auch die Frage zu beantworten, ob das Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte und der Einhaltung eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48 erfüllt wäre, wenn das Gericht, das die Frage der Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung prüft, bei der Bildung seiner inneren Überzeugung Beweise berücksichtigt, die unter Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie erlangt wurden, als die Person verdächtigt und ihr Recht auf Freizügigkeit von den Polizeibehörden eingeschränkt wurde. Das vorliegende Gericht erinnert daran, dass der Gerichtshof wiederholt mit dem systemischen Problem konfrontiert worden ist, dass die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren und die Richtlinie 2013/48, soweit sie Verdächtige betreffen, nicht angemessen umgesetzt und angewendet wurden, da diese Rechtsfigur in der Republik Bulgarien unbekannt ist (vgl. Urteile C-608/21 und C-209/22).

- 27 Die grundsätzliche Möglichkeit für das Gericht, das über die Frage der Maßnahme zur Sicherung entscheidet, zu prüfen, ob die sich aus der Richtlinie 2013/48 ergebenden Rechte des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Beweisaufnahme beachtet wurden, ist entscheidend für die Beurteilung, ob ein begründeter Verdacht seiner Beteiligung an der ihm zur Last gelegten Straftat besteht oder nicht. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts müssen die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Einhaltung eines fairen Verfahrens nach Art. 12 Abs. 2 der genannten Richtlinie nicht nur bei der endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Schuld der Person gewährleistet sein, sondern auch bei der Beurteilung der Frage, ob eine Maßnahme – und welche – zur Sicherung gegen diese Person anzuordnen oder zu vollstrecken ist.
- 28 Sodann muss sich der Gerichtshof, wiederum im Hinblick auf die erste Entscheidung des Stadtgerichts Sofia im Beschluss vom 7. September 2023 sowie im Hinblick auf den gegen das vorliegende Gericht erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit, auch mit der Frage befassen, ob sich der Ausschluss von unter Verstoß gegen die Richtlinie 2013/48 erlangten Beweisen durch das Gericht, das trotz gegenteiliger Weisung eines übergeordneten Gerichts die Angemessenheit der Maßnahme zur Sicherung prüft, negativ auf die Anforderungen von Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta an ein faires Verfahren auswirkt und Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts aufkommen lässt.
- 29 In der zweiten Entscheidung des Stadtgerichts Sofia im Beschluss vom 7. November 2023 stellte dieses fest, dass unter den besonderen Umständen des

vorliegenden Falles Art. 3 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2013/48 anwendbar sei, der die Möglichkeit vorsehe, unter außergewöhnlichen Umständen im vorgerichtlichen Stadium vorübergehend vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand abzuweichen, wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten sei, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden. Diese Auffassung setzt voraus, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union zu der Frage äußert, ob die fragliche Bestimmung in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat unmittelbare Wirkung hat, da sie nicht in sein nationales Recht umgesetzt wurde und den betroffenen natürlichen Personen keine Rechte verleiht. Dabei ist anzumerken, dass nach Ansicht der hiesigen Strafkammer die Bestimmung des Art. 3 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2013/48 nicht ausdrücklich in nationales Recht umgesetzt wurde, da sie offensichtlich im Widerspruch zu Art. 30 Abs. 4 der Verfassung steht, der klar und eindeutig vorsieht, dass das Recht auf anwaltlichen Schutz zum Zeitpunkt der Festnahme oder der Beschuldigung entsteht, d. h. dass keine zeitliche Verzögerung zulässig ist.

- 30 Die nächste entscheidungserhebliche Frage, die der Gerichtshof klären muss, ist ob die Garantien von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit dem 39. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/48 gewahrt sind, wenn zwar ein schriftlicher Verzicht des Verdächtigen auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vorliegt, der Verdächtige aber Analphabet ist und nicht über die mögliche Folgen des Verzichts belehrt wurde und später vor Gericht vorträgt, dass ihm der Inhalt des von ihm unterzeichneten Dokuments zum Zeitpunkt der Einschränkung seines Rechts auf Freizügigkeit durch die Polizeibehörden nicht bekannt gewesen sei. Die Gründe des vorlegenden Gerichts [für die Vorlage dieser Frage] ergeben sich aus der ersten Entscheidung des Stadtgerichts Sofia im Beschluss vom 7. September 2023 (siehe oben, Rn. 21).
- 31 Schließlich muss der Gerichtshof auch die Frage klären, ob der von einem Verdächtigen bei seiner Festnahme erklärte Verzicht, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen zu lassen, die Behörden von ihrer Verpflichtung entbindet, ihn unmittelbar vor der Durchführung jeder weiteren, unter seiner Beteiligung erfolgenden Ermittlungsmaßnahme über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und die Folgen eines etwaigen Verzichts zu belehren. Nach dem nationalen Recht des vorlegenden Gerichts kann eine festgenommene Person zwar auf einen Verteidiger verzichten, doch ist ein solcher Verzicht unzulässig, sobald diese Person förmlich beschuldigt wurde. Diese Besonderheit des nationalen Rechts bedingt die ständige Rechtsprechung des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien), wonach sich der anfängliche Verzicht der festgenommenen Person auf einen Verteidiger bei der Einschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit auf alle weiteren sie betreffenden und unter ihrer Beteiligung erfolgenden Ermittlungsmaßnahmen erstreckt, bevor sie dann beschuldigt wird.
- 32 Im Einklang mit dieser ständigen Rechtsprechung des obersten bulgarischen Gerichts wurde auch im hiesigen Verfahren vorgegangen, da die

Ermittlungsbehörden nach der Festnahme von **CH** zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen haben, nämlich Zeugenbefragung, Rekonstruktion der Tat, direkte Personenidentifizierung und Vernehmung, ohne ihn über die Natur der Maßnahmen und die möglichen Folgen zu belehren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich vor jeder Maßnahme durch einen Rechtsbeistand unterstützen zu lassen.

ARBEITSDOKUMENT